

FÖRDERPROGRAMM ENERGIE

FRAGEN UND ANTWORTEN

Version 1.0 / 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	2
2 Übergreifende Fragen	3
3 Fragen zur Förderung der Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	7
4 Fragen zur Förderung der Haustechnik	8
4.1 Übergreifende Fragen	8
4.2 Fragen zur Förderung von Holzfeuerungen	11
4.3 Fragen zur Förderung von Wärmepumpen	13
4.4 Fragen zur Förderung des Anschlusses an ein Wärmenetz	15
4.4.1 Eigentümer	15
4.4.2 Wärmenetzbetreiber	16
4.5 Fragen zur Förderung von thermischen Solaranlagen	17
5 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden	19

1 Allgemeine Informationen

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen.

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen kontaktieren Sie bitte die Energieberatung des Kantons Luzern (Telefon: 041 412 32 32, E-Mail: energie@umweltberatung-luzern.ch).

2 Übergreifende Fragen

Wie wird das Gebäudeprogramm finanziert?

Das Gebäudeprogramm wird finanziert durch teilzweckgebundene Mittel aus der CO₂-Abgabe sowie über kantonale Beiträge. Das Budget für den kantonalen Beitrag wird vom Kantonsrat jeweils im Dezember für das Folgejahr festgelegt.

Warum werden private Energieprojekte mit öffentlichen Geldern gefördert?

Mit der Energiestrategie 2050 will der Bund aus der Atomenergie aussteigen und den klimaschädlichen CO₂-Ausstoss massiv reduzieren. Der Kanton Luzern trägt diese Bestrebungen mit (u. a. mit dem Planungsbericht Klima und Energie).

Die gesetzten Ziele können nur mit einem breiten Massnahmenmix erreicht werden. Im Gebäudebereich führen Neubauvorschriften zu energieeffizienten Bauten, bei denen erneuerbare Energien integriert sein müssen. Bei bestehenden Gebäuden soll die Erneuerungsquote von heute 1 auf 3 Prozent pro Jahr gesteigert werden. Dieses Ziel wird aktuell mit Förderbeiträgen verfolgt, mittelfristig soll das Fördersystem durch eine landesweite ökologische Steuerreform abgelöst werden.

Warum gibt es für verschiedene Fördergegenstände verschiedene Zuständigkeiten?

Die föderalistische Struktur der Schweiz hat auch eine „Förderlandschaft“ mit verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden und Private) zur Folge.

Die Förderung von erneuerbarem Strom (Ausnahme: Grosswasserkraft) ist Sache des Bundes (<https://pronovo.ch/>). Das Gebäudeprogramm zur Erneuerung von Gebäudeteilen ist ein Programm von Bund und Kantonen (www.dasgebaeudeprogramm.ch). Darin enthalten sind die Förderprogramme der Kantone. Darüber hinaus bieten zahlreiche Gemeinden ein auf die lokalen Begebenheiten angepasstes Förderprogramm Energie an (Übersicht auf www.energiefranken.ch). Auf privater Ebene sind vor allem die Mineralölgesellschaften über ihre Stiftung KliK aktiv (www.klik.ch): im Rahmen ihrer gesetzlichen Reduktionsverpflichtungen fördert die Stiftung ausgewählte CO₂-Reduktionsprojekte.

Nach welcher Logik wird gefördert?

Die Fördergegenstände tragen zu einer verstärkten Energieeffizienz und / oder zur Produktion und zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei. Dank den Förderbeiträgen sind die entsprechenden Investitionen wirtschaftlicher, indem ein Teil der nichtamortisierbaren Kosten gedeckt wird. Allgemeines Ziel ist es, die Nutzung von fossiler Energie und den Stromverbrauch zu reduzieren.

Die Förderprogramme unterstützen freiwillige Leistungen. Was gesetzlich vorgeschrieben ist (etwa im Neubaubereich), wird nicht gefördert.

Wie sieht ein typischer Ablauf beim kantonalen Förderprogramm aus?

Der Gesuchsteller reicht vor Baubeginn des Projekts das vollständig ausgefüllte Gesuchformular mit allen benötigten Unterlagen ein.

Es wird geprüft, ob das Gesuch die Förderbedingungen erfüllt. Falls die Bedingungen erfüllt sind wird innerhalb von vier Wochen der Förderbeitrag zugesichert. Diese Förderzusicherung beinhaltet die Höhe der reservierten Fördersumme und den spätmöglichen Umsetzungszeitpunkt (24 Monate).

Nach Projektumsetzung reicht der Gesuchsteller die Abschlussunterlagen ein. Wenn alles korrekt ist, zahlt uwe den Förderbeitrag innerhalb von sechs Wochen aus. Gewisse Anlagen werden im Rahmen von Stichproben auch kontrolliert.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?

Nein. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.

Werden bereits umgesetzte Projekte gefördert?

Nein. Das für die kantonale Förderung verbindliche Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) verlangt, dass Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Ferner legt das HFM 2015 fest, dass Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, nicht unterstützt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine rückwirkende Förderung in keinem Fall möglich.

Dank Fördergeldern wird eine ökologischere (und investitionsintensivere) Lösung wirtschaftlich interessant. Wenn die Arbeiten vor der Eingabe des Fördergesuchs begonnen worden sind, ist das Projekt vermutlich wirtschaftlich. Die Mitfinanzierung mit öffentlichen Geldern würde in einem solchen Fall zu einem unerwünschten Mitnahmeeffekt führen. Es werden keine Ausnahmen gemacht.

Das Beantragen von Fördergeldern ist mit einigem Aufwand verbunden. Könnte das nicht einfacher gehen?

Das kantonale Förderprogramm wird mit öffentlichen Geldern finanziert. Geförderte Projekte müssen deswegen den Ansprüchen genügen, die in den Förderbedingungen festgehalten sind. Je nach Fördergegenstand sehen diese auch Nebenziele vor, welche dem Umweltschutz, der Luftreinhaltung oder einer erhöhten Qualitätssicherung verpflichtet sind.

Die Dienststelle uwe ist darum bemüht, denn Aufwand für die Gesuchstellenden so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig steht der sorgsame Umgang mit den Fördermitteln im Zentrum.

<p>Was passiert, wenn ich ein unvollständiges Gesuch einreiche?</p> <p><i>Das Gesuch wird retourniert. Aus Effizienzgründen ist es nicht möglich, unvollständige Gesuche provisorisch zu erfassen. Reichen Sie das Gesuch (diesmal vollständig) ein zweites Mal ein.</i></p>
<p>Sind ausländische Firmen förderberechtigt?</p> <p><i>Ausländische Firmen sind förderberechtigt, sofern sich der Standort des Gebäudes in Kanton Luzern befindet. Auf der Gesuchsplattform kann allerdings die UID nicht ausgefüllt werden.</i></p>
<p>Kann ich mein Projekt bereits beginnen, auch wenn ich noch keine Förderzusage (Verfügung) erhalten habe?</p> <p><i>Der Baubeginn nach Eintreffen des Fördergesuchs im uwe ist auf eigenes Risiko möglich. Die Überprüfung der Förderbedingungen findet dann aber nach dem Baubeginn statt. Falls die Förderbedingungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie keinen Förderbeitrag.</i></p>
<p>Ich habe eine Förderzusage erhalten, möchte mein Projekt jedoch ändern (z.B. zusätzliche Heizungsunterstützung bei einer thermischen Solaranlage). Kann ich dies nachträglich noch geltend machen?</p> <p><i>Falls der Baubeginn noch bevorsteht, kann das alte Gesuch zurückgezogen und ein neues, entsprechend geändertes Gesuch eingereicht werden.</i></p>
<p>Wie gehe ich vor, wenn ich mit Nachbarn zusammen ein Projekt umsetzen möchte?</p> <p><i>Pro Projekt kann bloss ein Gesuch eingereicht werden, und zwar vom Bauherrn, bei dem die Anlage zu stehen kommt. Über die Aufteilung des Förderbeitrages müssen sich die Parteien selbst einigen.</i></p>
<p>Ist der Förderbeitrag steuerpflichtig?</p> <p><i>Ja, der Förderbeitrag muss als Einnahme deklariert werden. uwe gibt die Informationen über ausbezahlte Beiträge an die kantonale Steuerverwaltung weiter (siehe generelle Förderbedingungen).</i></p>
<p>Sind Eigenleistungen förderberechtigt?</p> <p><i>Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden. Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden. Im Gegenzug entfällt bei Eigenleistung die Regel, dass höchstens 50% der Investitionen bezahlt werden. Es dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.</i></p>

Sind Grossverbraucher mit UZV/EVA förderberechtigt?

Nur Unternehmen, welche CO₂-befreit sind, sind nicht förderberechtigt. Ansonsten sind alle Massnahmen förderberechtigt, auch wenn diese bereits ohne Förderung wirtschaftlich sind.

Von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen sind ab dem Startjahr der Abgabebefreiung bis zum Ende der Verpflichtungsperiode nicht förderberechtigt.

3 Fragen zur Förderung der Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Wie ist der Baubeginn bei der Gebäudedämmung definiert?

Gemäss Vollzugshilfe EN-102 ist ein Bauteil vom Umbau betroffen, wenn daran im Zuge des Umbaus mehr als blosse Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (wie Reinigen, Malen, Reparatur Aussenputz) vorgenommen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien gelten noch nicht als Baubeginn.

Als Baubeginn wird der Beginn der Montagen der Wärmedämmungen an den beantragten Bauteilen definiert. Beim Dach ist dies meistens auch der Beginn der Unterdachplatten (Holzfaser), welche in die U-Wertberechnung aufgenommen wurden um den geforderten U-Wert zu erreichen.

4 Fragen zur Förderung der Haustechnik

4.1 Übergreifende Fragen

Wann gilt eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung als Hauptheizung?

Die bestehende Heizung muss nachweislich mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben.

Wann gilt die neue, erneuerbare Heizung als Hauptheizung?

Für «kleine» Heizzentralen im Leistungsbereich bis 70 kWth wird eine 100-prozentige Deckung des Heizwärmebedarfs (Raumheizung mit oder ohne Warmwassererzeugung) durch die neue, erneuerbare Heizung gefordert (Stand der Technik).

Für grössere Anlagen im bivalenten Betrieb (zwei Wärmequellen) wird eine Deckung des Heizleistungsbedarfs (Raumheizung mit oder ohne Warmwassererzeugung) von 50 % durch die erneuerbare Heizung gefordert. Das entspricht einer Abdeckung des Jahresenergiebedarfs von etwa 80 % und gilt als Stand der Technik.

Darf meine Heizung ein Schwimmbad versorgen?

Ein Aussen-Schwimmbad darf gemäss aktuellem kantonalem Energiegesetz (§ 25) ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme beheizt werden. Erneuerbare Heizsysteme sind zulässig, wenn eine Abdeckung gegen Wärmeverluste vorhanden ist. [Merkblatt Erstellung und Betrieb von privaten Schwimmbädern](#).

Die Förderung einer thermischen Solaranlage für die Beheizung einer Schwimmbadanlage ist in den spezifischen Förderbedingungen explizit ausgeschlossen, ein Aussen-Schwimmbad kann folglich nicht angeschlossen werden.

Ist der Ersatz eines Fernwärmeanschlusses ab einer fossil beheizten Energiezentrale durch ein erneuerbares Heizsystem förderberechtigt?

Ja, falls das Fernwärmenetz zu 100 % fossil beheizt wird (Nachweis erforderlich), kann der Umstieg auf ein erneuerbares Heizsystem gefördert werden.

Kann im Falle eines Teil-Ersatzneubaus der Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Elektroheizung mit einem erneuerbaren Heizsystem gefördert werden?

Wenn bei einem Teil-Ersatzneubau weniger als 50 % der Tragstruktur vom Rückbau betroffen ist, kann der Heizungsersatz durch eine Holzfeuerung gefördert werden. Bei einem Rückbau von mehr als 50 % der Tragstruktur wird das Objekt als Neubau angesehen und ist somit nicht förderberechtigt.

Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden erneuerbare Heizsysteme in solchen Objekten gefördert?

Ja, es können für den Leistungsbeitrag pauschal 50 W pro m² «alter» EBF geltend gemacht werden (Neubauten sind nicht förderberechtigt). Der Basisbeitrag ist dagegen vollständig anrechenbar.

Rechenbeispiel für eine automatische Holzfeuerung kleiner 70 kW Feuerungswärmeleistung:

EBF vor Sanierung: 200 m²; EBF nach Sanierung: 250 m²

Maximale anrechenbare Leistung: 200 m² x 50 Wth/m² = 10'000 Wth = 10 kWth

Basisbeitrag: 4'000.-

Leistungsbeitrag: 10 kWth x 300Fr./kWth = 3'000.-

Total: 7'000.-

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere aus einer gemeinsamen fossilen Heizzentrale beheizte Gebäude, neu auf einzelne, erneuerbare Heizsysteme pro Gebäude umstellen?

In diesem Fall kann pro Gebäude (massgeblich ist die EGID «Eidgenössischer Gebäude-Identifikator»), das auf ein erneuerbares Heizsystem umstellt, ein Fördergesuch gestellt werden.

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere Gebäude mit einzelnen fossilen oder Elektro-Heizungen eine gemeinsame, erneuerbare Heizzentrale erstellen?

Da nur eine Anlage installiert wird, ist ein Fördergesuch über die volle Leistung der erneuerbaren Heizzentrale einzureichen (keine Einzelgesuche pro Gebäude). Der Grundbeitrag wird folglich nur einmal ausbezahlt. Die Aufteilung der Fördergelder ist Sache der Eigentümerschaft.

Wer kann ein Fördergesuch stellen, wenn ein erneuerbares Heizsystem im Contracting erstellt wird?

Förderungen von Anlagen, die durch ein «Contracting» umgesetzt werden, sind generell zulässig. Die Fördergelder aus dem Gebäudeprogramm gehen jedoch in erster Linie an den/die Gebäudeinhaber/in. Es ist denkbar, dass dieser sich in einem Vertrag mit Dritten auf eine Contracting-Lösung geeinigt/verpflichtet hat. Es ist daher primär eine rechtliche Frage, wie der/die Eigentümer/in sich von einem Dritten vertreten lässt.

Sind Ökonomiegebäude in der Landwirtschaft förderberechtigt?

Das Beheizen von Tierställen gilt als landwirtschaftliche Prozessenergie und ist nicht förderberechtigt.

Wie ist der Baubeginn bzw. Installationsbeginn definiert?

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen gilt der Zeitpunkt der Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn.

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen gilt der Start der Bohrung der Erdsonde oder die Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn.

Bei Holzheizungen gilt der Zeitpunkt der Demontage der alten Heizung als Installationsbeginn.

Beim Anschluss an Wärmeverbünde gilt der Zeitpunkt der Installation der Übergabestation als Installationsbeginn. Das Fördergesuch muss also vor der Anlieferung bzw. Installation der Übergabestation eingereicht werden.

4.2 Fragen zur Förderung von Holzfeuerungen

Wann gilt die Feuerungswärmeleistung und wann die Kessel-Nennleistung?

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit bzw. des Fördermodells (grösser oder kleiner 70 kW) gilt die Feuerungswärmeleistung. Das Fördermodell mit seinen Förderbedingungen orientiert sich an den Grenzwerten der Luftreinhalteverordnung (LRV). Anlagen über 70 kW müssen analog zur LRV strengere Auflagen erfüllen als kleinere Anlagen.

Die Höhe des Förderbeitrages bemisst sich aufgrund des Heizwärmebedarfs des Gebäudes, welcher der Kessel-Nennleistung entspricht. Diese Regelung verhindert, dass ineffiziente Anlagen stärker gefördert werden, als effiziente Anlagen.

Was gilt als «automatische» Holzfeuerung

Automatische Holzfeuerungen, die mit Schnitzeln oder Pellets betrieben werden, stellen automatisch und bedarfsgerecht Wärme bereit wie fossile Feuerungen auch. Sie zeichnen sich also durch einen Betrieb (inkl. Brennstoffzuführung) aus, der ohne manuelle Eingriffe funktioniert.

In einem MFH wird eine Ölfeuerung durch insgesamt drei Holzfeuerungen à 50-60 kW Kessel-Nennleistung (total 160 kW) ersetzt, um einen abgestuften Vollastbetrieb erreichen zu können. Muss nun dreimal ein Förderbeitrag unter 70 kW beantragt werden, oder einmal ein Förderbeitrag für 160 kW?

Massgebend ist die Gesamtleistung einer Anlage. In diesem Fall ist also die Summe der Anlagenleistungen für die Einstufung in die Förderung (unter oder über 70 kW) und die Förderbeiträge massgebend.

Wie wird das Qualitätslabel QMmini eingesetzt?

QM-Prozesse mit Begleitung eines QM-Beauftragten sind ab einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW durchzuführen.

<https://www.qmholzheizwerke.ch/qm-holzheizwerke/zuordnung-der-projekte.html>

Wie ist mit der Messpflicht für Holzfeuerungen in Rahmen der Förderung umzugehen?

Die Förderung ersetzt keine Anforderungen der Luftreinhalteverordnung (LRV). An neu in Betrieb genommene Holzfeuerungen ist eine Abnahmemessung vorzunehmen. Die Messung erfolgt frühestens 3 Monate vor, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Holzfeuerung. Die Messung ist mittels der «Amtlichen Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung» zu melden. Zu beachten ist, dass bei einer Abnahmemessung neben CO auch Staub gemessen werden muss. Weitere Informationen zur Emissionsmessung finden Sie bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle unter:

<https://www.gesch-feuko.ch>

Ist ein Nahwärmeverbund mit zwei Pelletöfen à 220 kWFL förderberechtigt?

Gemäss HFM können unter der Massnahmen M-04 bei Anlagen mit Wärmenetz nur Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kWFL gefördert werden. Bei diesem Fall beschränkt sich der Förderbeitrag dementsprechend auf 300 kW.

4.3 Fragen zur Förderung von Wärmepumpen

Wie ist die im Fördergesuch geforderte thermische Nennleistung definiert?

Es wird die erforderliche Heizleistung im Auslegungsfall gefördert. Folgende Betriebspunkte sind massgeblich:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: A-7/W34,
- Sole-Wasser-Wärmepumpe: B0/W34,
- Wasser-Wasser-Wärmepumpe: W10/W34.

Der Förderbeitrag wird jedoch mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

Wie muss das Wärmepumpensystemmodul (WPSM) im Fördergesuch dokumentiert werden?

Vor Beginn der Installation muss dem Fördergesuch das ausgefüllte Formular «Bestätigung Installateur/Bauherr zuhanden Förderstelle» beigelegt werden.

Nach der WPSM-konformen Installation der Wärmepumpe muss beim Abschluss des Fördergesuchs eine Kopie des WPSM-Anlagenzertifikats der FWS beigelegt werden.

Wie muss die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz für Wärmepumpen über 15 kW_{th} ausgefüllt werden, wenn kein WPSM möglich ist?

Für Wärmepumpen-Anlagen über 15 kW_{th} kann kein Wärmepumpensystem-Modul genutzt werden (ausser in Einzelfällen). In diesem Fall ist dem Fördergesuch eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beizulegen und eine Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der Gütesiegelliste der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zu installieren. Die Leistungsgarantie wird nur akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt ist. Generell sollte die Checkliste gänzlich mit einem „Ja“ ausgefüllt werden können. Damit kann eine korrekte und energetisch sinnvolle Installation garantiert werden. Nur in Ausnahmefällen ist möglicherweise ein „Ja“ nicht umsetzbar/sinnvoll, dies muss plausibel begründet werden.

Wie ist die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ erfüllt?

Die Vorgabe „in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)“ ist erfüllt falls:

- a) Ein FWS Gütesiegel vorliegt;
- b) Ein Gütesiegel auf Basis des EHPA-Reglements (<https://www.ehpa.org/nc/quality/quality-label/database>) und ein long live heat pump Zertifikat (<http://www.longlife-heatpump.ch>) vorliegt;
- c) Ein anderes Label von akkreditierten Zertifizierungsstellen vorliegt, das vom BFE genehmigt wurde.

Sind nicht seriell hergestellte Wärmepumpen ohne Gütesiegel förderberechtigt?

Für Wärmepumpen-Sonderlösungen (> 15 kW_{th} und < 100 kW_{th}) ist ein Gütesiegel Sonderlösung Wärmepumpe mit FWS Zertifikat nachzuweisen.

Wärmepumpen Sonderlösungen:

- a) Einzelanfertigungen: Diese Geräte sind betreffend technischer Daten und Ausführung einzigartig. Es liegt keine öffentlich verfügbare Dokumentation (Handbücher, Datenblätter, Energieetikette u.dgl.) zu dem Gerät vor.*
- b) Kleinmenge identischer Geräte gemäss a), sofern alle Geräte zum gleichen Projekt gehörend (z.B. Überbauung mit mehreren Gebäuden)*
- c) Seriengeräte mit Austrittstemperaturen > 70 °C (falls lastseitig erforderlich und gesetzlich zulässig)*

Webseite: <https://www.fws.ch/sonderloesung-waermepumpe-mit-fws-zertifikat/>

Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt. Was bedeutet dies genau?

Mit dem Zähler muss folgendes gemessen werden:

- a) Wärmepumpen-Strominput mit Stromzähler in Wärmepumpen-Zuleitung.*
- b) Wärmepumpen-Wärmeoutput mit Wärmehzähler im Vorlauf / Rücklauf der Wärmepumpe.*

Da es sich nicht um Verrechnungszähler handelt müssen sie nicht geeicht sein (es können auch Privatzähler sein).

Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpen werden zu den jeweiligen Betriebspunkten oft verschiedene Leistungen oder Leistungsbereiche angegeben. Welche Leistung gilt für die Berechnung des Förderbeitrags respektive für die Beurteilung, ob ein WPSM notwendig ist?

Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpen wird für die Berechnung der Höhe des Förderbeitrags (Leistungsanteil) die grösste Leistung der Datenblätter bei den Normbetriebspunkten angewendet. Die Leistung wird dabei auf 50W/m² EBF_{alt} begrenzt. Für die Beurteilung, ob ein WPSM notwendig ist oder nicht, wird die „thermische Nennleistung“ berücksichtigt.

4.4 Fragen zur Förderung des Anschlusses an ein Wärmenetz

4.4.1 Eigentümer

Sind verzapfte Anschlüsse förderberechtigt?

Das Erstellen und Verzapfen der Hausanschlussleitungen ist nicht förderberechtigt.

Ein verzapfter Anschluss wird erst förderberechtigt, wenn die Übergabestation installiert und in Betrieb gesetzt wird.

Sind Anschlüsse an Anergienetze, welche dem Kunden die Wärme im Sinne der Fernwärme mit einem Tarifmodell liefern, förderberechtigt? Oder wird dies über die Wärmepumpenförderung abgewickelt?

Gemäss Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen «Anschluss an ein Wärme-netz» sind Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen, nicht förderberechtigt.

Bedient die ans Anergienetz angeschlossene Wärmepumpe ein einzelnes Gebäude oder einen Nahwärmeverbund, der die Kriterien für ein Wärmenetz gem. Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen nicht erfüllt, kann die Wärmepumpe über den Fördergegenstand Wasser/Wasser-Wärmepumpe gefördert werden. Die Anschlüsse an diesen Nahwärmeverbund sind dann nicht förderberechtigt.

Wenn die ans Anergienetz angeschlossene Wärmepumpe aber als Energiezentrale dient und mit einem eigenen Wärmenetz gem. Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen Wärme an die Kunden liefert, können die Bezüger der Wärme eine Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» beantragen. Die Wärmepumpe ist dann nicht förderberechtigt.

4.4.2 Wärmenetzbetreiber

Ist eine Doppelförderung in jedem Fall ausgeschlossen oder gibt es da noch Unterschiede?

Eine Doppelförderung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Betreffend der Wirkungsaufteilung mit der Förderung der Erstellung von Wärmeverbänden durch Kompensationsprojekte (bspw. KliK) gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird zwischen der Monitoringmethode 1 (Standardmethode gemäss Anhang 3a der CO₂-Verordnung) und der Monitoringmethode 2 unterschieden:

Monitoringmethode 1:

- *Bei der Berechnung der CO₂-Einsparung wird ein pauschaler Faktor miteingerechnet (vereinfacht).*
- *Administrativer Aufwand relativ gering.*
- *Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» durch Kanton Luzern möglich.*

Monitoringmethode 2:

- *Bei der Berechnung der CO₂-Einsparung wird pro Abnehmer mit den jeweiligen Faktoren für die substituierten Energieträger sowie den jeweiligen Wirkungsgraden gerechnet (detailliert).*
- *Administrativer Aufwand relativ hoch, da «Buch geführt» werden muss.*
- *Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» durch Kanton Luzern möglich. Bedingung dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem Wärmenetzbetreiber und dem Kanton, dass die Wirkung 100% dem Kanton angerechnet wird und der Wärmenetzbetreiber die durch den Kanton geförderten Anschlüsse nicht gegenüber dem BAFU rapportiert. Wird diese Vereinbarung nicht getroffen ist der Anschluss nicht förderberechtigt.*

Sind Anschlüsse an Anergienetze, welche dem Kunden die Wärme im Sinne der Fernwärme mit einem Tarifmodell liefern, förderberechtigt? Oder wird dies über die Wärmepumpenförderung abgewickelt?

Gemäss Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen «Anschluss an ein Wärme-netz» sind Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen, nicht förderberechtigt.

Bedient die ans Anergienetz angeschlossene Wärmepumpe ein einzelnes Gebäude oder einen Nahwärmeverbund, der die Kriterien für ein Wärmenetz gem. Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen nicht erfüllt, kann die Wärmepumpe über den Fördergegenstand Wasser/Wasser-Wärmepumpe gefördert werden. Die Anschlüsse an diesen Nahwärmeverbund sind dann nicht förderberechtigt.

Wenn die ans Anergienetz angeschlossene Wärmepumpe aber als Energiezentrale dient und mit einem eigenen Wärmenetz gem. Punkt 5 der spezifischen Förderbedingungen Wärme an die Kunden liefert, können die Bezüger der Wärme eine Förderung «Anschluss an ein Wärmenetz» beantragen. Die Wärmepumpe ist dann nicht förderberechtigt.

4.5 Fragen zur Förderung von thermischen Solaranlagen

Was gilt als thermische Solaranlage?

Als thermische Solaranlage oder solarthermische Anlage gilt die Kombination von Kollektorfeld, Steigleitung und Solarboiler. Je nach Raumverhältnissen im Haus kann eine Anlage nur mit mehreren Solarspeichern erstellt werden. Dies berechtigt jedoch nicht zu einer doppelten oder mehrfachen Förderung.

Wie gross muss eine Aperturfläche mindestens sein, damit man Förderbeiträge erhält?

Die Förderung erfolgt nicht als Flächenbeitrag sondern als Leistungsbeitrag. Bei einer neuen Anlage müssen mindestens 2kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden.

Bei Erweiterungen bestehender Solaranlagen muss zusätzlich mindestens 2kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert werden. (siehe www.kollektorliste.ch)

Nach welcher Logik wird eine solarthermische Anlage gefördert, wenn ein Teil der erzeugten Wärme als Prozesswärme genutzt wird?

Neben dem Basisbeitrag wird der Leistungsbeitrag anteilmässig verfügt.

Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden thermische Solaranlagen an solchen Objekten gefördert?

Ja, sofern die thermische Solaranlage nicht zwecks der Erfüllung «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten» (EN-101) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 1, 3, 4 wird somit eine thermische Solaranlage gefördert. Ausserdem bei einem rechnerischen Nachweis, sofern eine solarthermische Einbindung nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient. Falls der Bauherr von einer Erfüllung der Anforderungen ausgeht, kann er dem Gesuch eine Kopie der Baubewilligung beilegen.

Da das kantonale Förderprogramm zusätzliche EBF nicht fördert, wird neben dem vollen Basisbeitrag der Leistungsbeitrag anteilmässig zur EBF verfügt.

Werden Solaranlagen auf neu erstellten Anbauten gefördert?

Handelt es sich beim Anbau um eine sogenannte Bagatellerweiterung gemäss VH-EN-106, so ist die neu geplante thermische Solaranlage auf dem Dach des Anbaus förderberechtigt.

Überschreitet ein Anbau jedoch die Bagatellerweiterungsgrenze, so ist die thermische Solaranlage nur förderberechtigt, sofern sie nicht zwecks der Erfüllung «Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten» (EN-101) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 1, 3, 4 wird somit eine thermische Solaranlage auch auf neu erstellten Anbauten gefördert. Ausserdem bei einem rechnerischen Nachweis, sofern eine solarthermische Einbindung nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient. Falls

der Bauherr von einer Erfüllung der Anforderungen ausgeht, kann er dem Gesuch eine Kopie der Baubewilligung bei-legen.

Da das kantonale Förderprogramm zusätzliche EBF nicht fördert, wird neben dem vollen Basisbeitrag der Leistungsbeitrag anteilmässig zur EBF verfügt.

Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.

Werden thermische Solaranlagen an solchen Objekten gefördert?

Ja, sofern die thermische Solaranlage nicht zwecks der Erfüllung «Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz» (EN-120) realisiert wird.

Bei den Standardlösungen 2-11 wird somit eine thermische Solaranlage ohne Einschränkung gefördert.

Bei der Standardlösung 1, der Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE sowie der Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz, wird nur jene Kollektorleistung gefördert, welche nicht der Einhaltung der gesetzlichen Auflagen dient.

In diesen Fällen wird der Basisbeitrag und der Leistungsbeitrag anteilmässig zur Kollektorleistung verfügt.

Für die Berechnung der thermischen Mindestleistung (2 kW) zur Förderberechtigung, wird die gesamte installierte Kollektorleistung betrachtet.

Kann ich den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 nachreichen, falls sich dieser zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe noch im Zertifizierungsprozess befindet?

Nein. Dank des Qualitäts- und Leistungstest EN 12975 kann der Kanton mit wenig Aufwand die erforderliche Projektqualität sicherstellen. Die vorhandenen Ressourcen zur Abwicklung des Förderprogramms erfordern schlanke Prozesse. Dazu gehört auch, dass der Qualitäts- und Leistungstest von Beginn weg vorliegt.

Werden auch «gemischte» Solaranlagen, d.h. thermische und photovoltaische Anlagen gefördert?

Grundsätzlich werden sogenannte PVT-Anlagen bereits über die KEV oder EIV (Einmalvergütung) gefördert. Aufgrund des innovativen Charakters und der solaren Doppelnutzung inkl. aufwändiger haustechnischer Einbindung ist ein Zusatzbeitrag aus dem kantonalen Förderprogramm gerechtfertigt.

Abklärungen haben indes ergeben, dass der absehbare solare Wärmeertrag im Vorfeld nicht einfach zu erheben ist. Daraus ergibt sich die pragmatische Lösung, dass entsprechende Anlagen unabhängig von ihrer Grösse mit dem Basisbeitrag gefördert werden.

Wer ist berechtigt, eine thermische Solaranlagen zu installieren?

Es gibt dazu keine Vorgaben. Wir empfehlen Ihnen jedoch, einen Installateur aus der Liste der «Solarprofis» zu wählen. «Solarprofis» wurden vom Fachverband Swissolar bezüglich Ausbildung und praktischer Erfahrung sorgfältig geprüft (www.solarprofis.ch).

5 Elektro-Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden

Mehrere Einfamilienhäuser teilen sich eine gemeinsame Einstellhalle und installieren eine gemeinsame Basisinfrastruktur. Ist die gemeinsame Basisinfrastruktur förderberechtigt, obwohl es sich um Einfamilienhäuser handelt?

Einfamilienhäuser sind förderberechtigt, sofern sie eine gemeinsame Infrastruktur (bspw. Einstellhalle) teilen. Dabei müssen mindestens drei Wohneinheiten zur gemeinsamen Infrastruktur gehören.

Was passiert, wenn mehrere Gebäude (mit mehreren EGID) eine Einstellhalle teilen und eine gemeinsame Basisinfrastruktur installieren?

Der Förderbeitrag beträgt insgesamt höchstens 10'000 Franken pro gemeinsame Infrastruktur (bspw. Einstellhalle) oder maximal 30% der Gesamtinvestitionskosten.

Beispiel: Dies entspricht 25 Parkplätzen mit Basisinfrastruktur.

Sind die 400 Franken pro mit Basisinfrastruktur erschlossenen Parkplatz ein Fixbeitrag? Was passiert, wenn die Basisinfrastruktur pro Parkplatz weniger als 400 Franken kostet, werden dann trotzdem 400 Franken ausbezahlt?

Gemäss Punkt 2 der allgemeinen Förderbedingungen dürfen Förderbeiträge 30% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Folglich wird der Beitrag von 400 Franken entsprechend gekürzt.

Ist eine allfällige Erhöhung des Netzanschlusses oder ein neuer Netzanschluss Teil der Basisinfrastruktur und förderberechtigt?

Ja.

Wer ist Gesuchsteller?

Grundsätzlich ist die Eigentümerschaft der Parkplätze der Gesuchsteller. Ein Gesuchsteller darf nur ein Gesuch für die Parkplätze weiterer Eigentümer eingeben (für Basisinfrastruktur), sofern dies mit den anderen Eigentümer/innen abgesprochen ist.

Sind Mischnutzungen förderberechtigt, wenn mit der Basisinfrastruktur sowohl Parkplätze von Bewohnern als auch Parkplätze von Gewerbe erschlossen werden? Woher weiss der Kanton, welche Gebäude/Eigentümer Parkplätze in den jeweiligen Einstellhallen haben bzw. welche Parkplätze zu welchem Gebäude gehören?

Gewerbe ist förderberechtigt, sofern die Ladestationen nicht öffentlich zugänglich sind. Es muss sich dabei um ein Wohngebäude handeln. Falls es in diesem Gebäude noch Parkplätze für Gewerbe hat, sind diese auch förderberechtigt. Der Grossteil der Parkplätze muss für das Wohngebäude sein. Parkplätze in einem Bürogebäude sind bspw. nicht förderberechtigt.

Was ist die Definition von öffentlicher / privater Ladeinfrastruktur?

Gemäss dem Ratgeber für die Installation von Ladeinfrastrukturen für eFahrzeuge von Swiss e-Mobility sind die Kategorien folgendermassen:

Öffentliches Laden: Der Ladepunkt ist auf öffentlichem oder privatem Grund installiert, aber für alle Nutzer ohne Einschränkungen zugänglich. Der Ladepunkt kann frei zugänglich sein oder Regelungen unterliegen.

Privates Laden: Der Ladepunkt ist auf privatem Grund angebracht und steht nur dem Eigentümer des Grundstücks zur Verfügung oder Drittpersonen, denen der Zugang vom Eigentümer genehmigt wurde.

Führt der Kanton eine Datenbank, bei welchem EGID wie viel gefördert wurde?

Ja.

Ist die Basisinfrastruktur für Firmen, welche Parkplätze in Mehrparteiengebäuden gemietet haben oder besitzen förderberechtigt?

Die Eigentümerschaft der Parkplätze kann ein Fördergesuch stellen.

Ist die Basisinfrastruktur im Contracting förderberechtigt? Kann das Fördergeld an den Contractor ausbezahlt werden?

Contracting für die Basisinfrastruktur ist förderberechtigt. Die Gelder aus dem Förderprogramm gehen an den/die Gebäudeinhaber/in. Es ist aber denkbar, dass dieser sich in einem Vertrag mit Dritten auf eine Contracting-Lösung geeinigt hat. Es ist daher eine rechtliche Frage, wie der/die Eigentümer/in sich von einem Dritten vertreten lässt.

Wird für das Lastmanagement ein dynamisches System vorgeschrieben oder wird auch ein statisches Lastmanagement akzeptiert?

Beide Systeme werden akzeptiert und sind förderberechtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein zentrales Lastmanagement vorhanden ist oder die einzelnen Ladestationen miteinander kommunizieren.

Was gilt beim Förderprogramm Ladeinfrastruktur für E-Mobilität als Neubau?

Falls die Bauabnahme vor dem 31.12.2021 erfolgt ist, gilt das Objekt nicht als Neubau und ist somit förderberechtigt. Für Neubauprojekte ab 01.01.2022 erachten wir die Ausrüstung für E-Mobilität als Stand der Technik.

Gilt ein Kabel, welches von der Elektroverteilung zum Parkplatz führt als Basisinfrastruktur?

Nein. Gemäss den spezifischen Förderbedingungen (Punkt 4) beinhaltet die Basisinfrastruktur folgende Elemente: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur.